



Zewoforum

Neue Zewo-Standards

Vernehmlassung abgeschlossen – die Inhalte sind klar

Vielen Dank Trix Heberlein

Engagierte und herzliche Zewo-Präsidentin übergibt ihr Amt

Transparente Rechnungslegung wird einfacher

Swiss GAAP FER 21: Neues ab 2016

Nicht verpassen!

Zewo-Tagung
am 6. September 2016
in Bern

Jahreswechsel

mit Neuerungen



Inhalt 04.2015

- 4** **Neue Zewo-Standards**
Vernehmlassung abgeschlossen – die Inhalte sind klar
- 6** **Vielen Dank Trix Heberlein**
Engagierte und herzliche Zewo-Präsidentin übergibt ihr Amt
- 8** **Transparente Rechnungslegung wird einfacher**
Swiss GAAP FER 21: Neues ab 2016
- 11** **Sammlungskalender 2016**
88 nationale Kampagnen geplant
- 12** **Nicht verpassen!**
Zewo-Tagung 6. September 2016 im Kultur Casino Bern
- 12** **Stifter-helfen.ch – IT for Nonprofits**
Zewo-Werke erhalten Microsoft Office 2016 zu attraktivem Preis
- 13** **Jetzt anmelden: Luzerner NPO-Forum 2016**
Change Management in Nonprofit-Organisationen
- 14** **Humanitäre Hilfe Schweiz**
Jetzt bestellen: Neuerscheinung im NZZ LIBRO Verlag

**FROHE
WEIHNACHTEN
UND EIN
FRIEDLICHES
NEUES JAHR**

**JOYEUX
NOËL
ET UNE BONNE
ET HEUREUSE
ANNÉE**



Liebe Leserinnen und Leser

Die Vernehmlassung zu den neuen Zewo-Standards ist abgeschlossen. Wir haben aus den beiden Runden über 100 Rückmeldungen erhalten, studiert und intensiv diskutiert. Nach der zweiten Überarbeitung sind die neuen Standards jetzt vom Zewo-Stiftungsrat inhaltlich verabschiedet. Mehr dazu erfahren Sie auf Seite 4.

Kunststück vollbracht

Wir danken allen, die sich mit den neuen Zewo-Standards auseinander gesetzt haben. Sie haben uns geholfen, die Anforderungen an das Zewo-Gütesiegel so zu gestalten, dass sie sowohl bei den Anwenderinnen und Anwendern akzeptiert werden als auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen stärken. Es war nicht ganz einfach,

der Vielfalt der Hilfswerke gerecht zu werden und divergierende Meinungen unter einen Hut zu bringen. Da und dort musste ein Mittelweg gefunden werden. Wir bitten um Verständnis dafür. Gleichzeitig bedanken wir uns für die positive und konstruktive Haltung, die wir aus praktisch allen Rückmeldungen erfahren haben. Im kommenden Jahr bereiten wir die Einführung der neuen Standards vor. Wir schaffen die nötigen reglementarischen Grundlagen und Instrumente. Zudem kümmern wir uns um unterstützende und kommunikative Begleitmassnahmen.

Wechsel im Zewo-Präsidium

Neuerungen gibt es auch im Stiftungsrat der Zewo. Trix Heberlein tritt per Ende 2015 von ihrem Amt als Zewo-Präsidentin zurück. Wir danken ihr von

Herzen für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und blicken auf Seite 6 mit viel Freude auf die gemeinsame Zeit zurück. Trix Heberlein übergibt per 1.1.2016 das Amt an Kurt Grüter. Als ehemaliger Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle ist er mit dem zweckbestimmten, effizienten und wirkungsorientierten Einsatz von Geldern bestens vertraut. Kurt Grüter ist seit 2013 Mitglied des Zewo-Stiftungsrats und war von 2014 bis 2015 Vizepräsident der Zewo. Wir sind sehr froh, dass er sich für das Amt zur Verfügung gestellt hat und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. Im Zewo-Forum 01/2016 werden wir Ihnen den neuen Zewo-Präsidenten näher vorstellen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und freuen uns darauf,

mit Ihnen gemeinsam das Vertrauen der Spenderinnen und Spender in die gemeinnützige Tätigkeit weiter zu stärken.

Zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen alles Gute.

Herzlich



Martina Ziegerer,
Geschäftsführerin Stiftung Zewo

Neue Zewo-Standards

Vernehmlassung abgeschlossen – die Inhalte sind klar.



Wir haben in der zweiten Runde zur Vernehmlassung der neuen Zewo-Standards 24 Rückmeldungen erhalten und einzelne Standards nochmals etwas angepasst. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen nach der zweiten Lesung betreffen drei Standards.

Wir danken allen, die sich an der zweiten Runde der Vernehmlassung beteiligt haben. Sämtliche Voten wurden sorgfältig geprüft. Der Zewo-Stiftungsrat hat die dritte Version der neuen Standards behandelt und den Inhalt zur Umsetzung in einem neuen Reglement verabschiedet. Von der zweiten zur dritten Version gab es neben formellen Aspekten und Verbesserungen auch einzelne, inhaltliche Anpassungen.

Standard 8: Vergütungen

Die meisten Anmerkungen haben wir zu den Vergütungen erhalten. Sie gingen teilweise in entgegengesetzte Richtungen. Die einen wollten die 100 Stunden Regel für ehrenamtliche Tätigkeit beibehalten und so den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit konkretisieren. Andere wollten diesen Grundsatz streichen und die Mit-

glieder des obersten Leitungsorgans angemessen entschädigen.

Unterschiedliche Meinungen

In den meisten Hilfswerken ist das ehrenamtliche Engagement in den leitenden Organen nach wie vor die Regel. Wenn Vergütungen bezahlt werden, sind sie moderat. Dies zeigt nicht nur unsere Vergütungsstudie aus dem Jahr 2012 auf. Wir stellen es auch bei den Prüfungen der Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel immer wieder fest. Das heisst allerdings nicht, dass es immer so bleibt und dass es nicht auch Situationen gibt, in denen Vergütungen nötig sind. Der neue Standard trägt beidem Rechnung.

Moderate Vergütungen möglich

Zum einen hält er fest, dass die Arbeit im leitenden Organ grundsätzlich ehrenamtlich erfolgt. Sind die ordentlichen Aufgaben von Mitgliedern des strategischen Führungs- und Aufsichtsorgans mit besonderem Zeitaufwand verbunden, können moderate Vergütungen ausgerichtet werden. Diese sind sachlich nachvollziehbar und transparent durch Beschluss des obersten Leitungsorgans zu regeln. Zur Beurteilung, ob die Höhe dieser Vergütung dem gemeinnützigen Charakter der Organisation entspricht, dienen die aus der Vergütungsstudie abgeleiteten Grenzwerte. Sie wurden unter Berücksichtigung

der Grösse der Organisation und des zeitlichen Aufwands ermittelt.

Sonderfälle berücksichtigt

Für Spezialfälle, die nicht mit anderen Hilfswerken vergleichbar sind, können ähnliche Organisationen aus dem Service public für die Beurteilung herangezogen werden. Diese Regelung gilt auch die Beurteilung der Vergütung an Geschäftsleiter/-innen. Auf die Beibehaltung der 100-Stunden Regel wurde unter anderem deshalb verzichtet, weil sie mit der im Standard festgehaltenen Definition, wonach beispielsweise auch Sitzungsgelder oder Spesenpauschalen zu den Vergütungen gezählt werden, nicht vereinbar ist.

Mandate geregelt

Mitglieder des leitenden Organs können zudem andere Aufgaben in Form eines Mandats übernehmen. Die dafür ausgerichtete Vergütung darf die in der beauftragten Branche üblichen Ansätze nicht übersteigen. Sie kann aber darunter liegen. Dort wo Mandate bestehen, wird auch die Gesamtvergütung beurteilt. Der Stiftungsrat der Zewo wird diese Fälle mit Augenmass beurteilen, um zu vermeiden, dass exorbitante Entschädigungen, das Vertrauen in den gemeinnützigen Sektor gefährden.

Standard 10: Wirkung

In der ersten Runde der Vernehmlassung hatte sich gezeigt, dass der Standard zur Wirkung auf die geringste Akzeptanz stösst. Es wurde zwar grundsätz-



CHEFSALÄRE

lich begrüsst, dass das Thema Wirkung in einem eigenen Standard behandelt wird und dass dabei von Wirkungsorientierung und nicht mehr von Wirkungsmessung gesprochen wird. Die konkreten Vorgaben zur den Wirkungszielen und zur Berichterstattung über die Wirkung wurden allerdings als zu starr empfunden. Um mehr Flexibilität zu ermöglichen wurde der Standard in der zweiten Version mit einer *comply or explain* Regelung ergänzt. Die neue Formulierung schien aber noch nicht ganz befriedigend zu sein. In der textlich überarbeiteten Version konnte auf *comply or explain* verzichtet werden, ohne an Flexibilität einzubüssen. Insbesondere kann die Organi-



sation jetzt die Berichterstattung zur Wirkung in geeigneter Weise in ihre bestehende Berichterstattung einbinden. Dies lässt beispielsweise offen, ob das Thema Wirkung in den Jahresbericht integriert wird oder ob es themenspezifisch in einem separaten Wirkungsbericht behandelt wird.

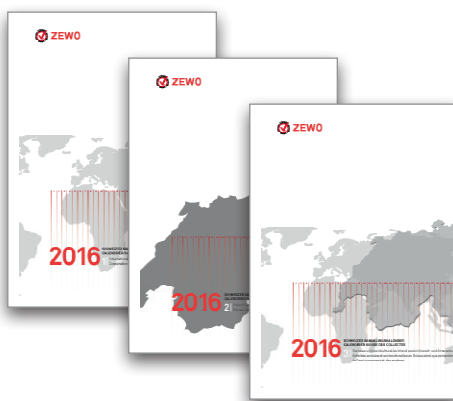
Standard 21: Sammlungskalender

Dass die meisten – wenn auch nicht alle – Hilfswerke, den Sammlungskalender beibehalten möchten, ging bereits aus der im Vorfeld zur Überarbeitung durchgeführten Umfrage hervor. Mit 87 Prozent war die Zustimmung zum vorgelegten Text in der ersten Vernehmlassungsrunde ebenfalls sehr deutlich. Es mussten nur kleine Anpassungen gemacht werden. Die neue Regel, jede Organisation könne pro Quartal nur einen Termin beanspruchen, führte bei einzelnen Organisationen zu einer Verschlechterung ihrer aktuellen Situation. Da es nicht das Ziel der Überarbeitung war, den Sammlungskalender restriktiver zu gestalten, wird auf diese Einschränk-

ung verzichtet. Damit auch Hilfswerke, die neu in den Sammlungskalender aufgenommen werden, ihren gewohnheitsmässigen Sammlungstermin beibehalten können, kann ein paralleler vierter Zusatztermin beansprucht werden, sofern in einem Quartal nur noch wenige Termine frei sind.

Weitere Anliegen

Nebst diesen inhaltlichen Anpassungen gab es Hinweise auf redaktionelle Verbesserungen, für die wir sehr dankbar sind. Wir haben diese ebenfalls berücksichtigt. Wir bitten um Verständnis dafür, dass es nicht möglich war, jede einzelne Anregung aufzunehmen. Dazu ist Heterogenität der Organisationen mit Zewo-Gütesiegel und die Diversität der eingegangenen Rückmeldungen zu gross. Wir haben in intensiven Diskussionen nach Lösungen gesucht, die den unterschiedlichen Anliegen soweit als möglich Rechnung tragen. Wir sind uns bewusst, dass der Einführung der neuen Zewo-Standards genügend Zeit eingeräumt werden muss und begleitende Massnahmen zum guten Verständnis und zur Unterstützung bei der Umsetzung nötig sind. Einige Anregungen, die nicht direkt in den Standards integriert werden konnten, werden im Prüfverfahren oder bei den Begleitmassnahmen berücksichtigt.



Nächste Schritte

Wir werden die verabschiedeten Inhalte nun in reglementarische Bestimmungen überführen. Der Stiftungsrat der Zewo wird diese im April 2016 behandeln und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Genehmigung vorlegen. Wir werden sie den Hilfswerken mit Zewo-Gütesiegel zu gegebener

INHALTE NEUE ZEWOSTANDARDS (KURZVERSION)

Hier finden Sie die inhaltlich vom Zewo-Stiftungsrat verabschiedeten neuen Zewo-Standards. Diese werden nun in reglementarische Bestimmungen zum Gütesiegel überführt, die nach Verabschiedung durch den Stiftungsrat der Zewo noch von der eidgenössischen Stiftungsaufsicht genehmigt werden müssen.

Weitere Infos:

> www.zewo.ch/standards

ERLÄUTERUNGEN ZUR EINHALTUNG UND PRÜFUNG DER NEUEN ZEWOSTANDARDS (VOLLVERSION)

Hier finden Sie die Vorgaben für die Prüfung der inhaltlich verabschiedeten neuen Zewo Standards. Diese werden in reglementarische Bestimmungen zum Prüfverfahren und in die darauf basierenden Prüfinstrumente der Zewo überführt. Die reglementarischen Bestimmungen müssen nach Verabschiedung im Zewo-Stiftungsrat noch von der eidgenössischen Stiftungsaufsicht genehmigt werden.

Weiter Infos:

> www.zewo.ch/standards

ener Zeit zukommen lassen und auf unserer Website publizieren.

Basierend auf den neuen reglementarischen Bestimmungen wird die Zewo ihre Prüfinstrumente anpassen. Es ist zudem geplant, die Zewo-Methodik zur Berechnung der administrativen Kosten unter Einbezug von Hilfswerken zu überarbeiten und die Studie zu den Vergütungen zu aktualisieren. Erste Prüfungen nach den neuen Reglementen erfolgen frühestens im Jahr 2017.

Vielen Dank Trix Heberlein

Engagierte und herzliche Zewo-Präsidentin übergibt ihr Amt



Trix Heberlein übergibt das Zewo-Präsidium per 1. Januar 2016 an Kurt Grüter. Verbunden mit einem grossen Dankeschön blicken wir auf ihre Zeit als Zewo-Präsidentin zurück.

Während ihrer Amtszeit von 2008 bis 2015 hat Trix Heberlein die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen gestärkt und bekannter gemacht. Sie engagierte sich für die Einführung des neuen Zewo-Gütesiegels, das heute bestens etabliert ist.

Grundlagenarbeit ermöglicht

Der gewissenhafte Umgang mit Spenden war ihr wichtig. Sie unterstützte die Durchführung wissenschaftlicher Studien und die Entwicklung neuer Kennzahlen, die später in das Prüfverfahren der Zewo eingeflossen sind. Heute dienen diese Grundlagen den Hilfswerken und der interessierten Bevölkerung als Orientierungshilfe. Auch der wirkungsorientierte Einsatz von Spenden war ihr wichtig. Sie förderte verschiedene Angebote in diesem Bereich und half mit, sie bei den Hilfswerken bekannt zu machen. Die Erfahrungen daraus sind in die überarbeiteten und inhaltlich verabschiedeten neuen Zewo-Standards eingeflossen.



Brücken gebaut

Mit ihrem reichen Erfahrungsschatz, ihrem Wissen und ihrem Netzwerk unterstützte Trix Heberlein die Geschäftsstelle auch in schwierigen Aufgaben. Sie nahm sich Zeit für die Anliegen von Hilfswerken und wirkte vermittelnd, wenn es galt, sie zur Einhaltung der Zewo Bestimmungen zu bewegen.

Wir danken Trix Heberlein herzlich für ihr grosses, langjähriges und ehrenamtliches Engagement und für die angenehme Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünschen wir ihr alles Gute.

↑ Bei der Amtsübernahme 2008 mit Erich Müller



↑ Als ehemalige National- und Ständerätin mit gutem Bezug zum Non-Profit Bereich präsidierte Trix Heberlein die Zewo mit ihrem grossen Erfahrungsschatz erfolgreich.



◀ Trix Heberlein hat ein offenes Ohr für die Anliegen von Hilfswerken und ist eine begehrte Gesprächspartnerin – nicht nur an den Anlässen der Zewo.

→ ↓ Die national bekannte Politikerin eröffnet die Zewo-Tagung im Berner Rathaus.



→ Sie nimmt mit Humor und der nötigen Gelassenheit.



◀ Aufmerksame ZuhörerIn während einer Fokusgruppe an der Zewo-Tagung.

→ Bei der Lancierung des neuen Zewo-Leitfadens zur Wirkungsmessung: Die gesundheits- und sozialpolitisch engagierte Zewo-Präsidentin, Trix Heberlein, im Gespräch mit Stefan Ritler, Leiter der Invalidenversicherung im Bundesamt für Sozialversicherungen, und Martina Ziegerer, Geschäftsleiterin der Zewo.



↑ Herzlicher Empfang von internationalen Gästen an der Jahresversammlung des International Committees on Fundraising Organizations in Zürich. Extra aus Washington angereist: Art Taylor, CEO Wise Giving Alliance (l) und dessen Gattin Yolanda (r).



◀ Auch das umfangreiche Akten-Studium gehört zum Amt der Zewo Präsidentin.





Transparente Rechnungslegung wird einfacher

Swiss GAAP FER 21: Neues ab 2016

Die überarbeitete Fachempfehlung zur Rechnungslegung für gemeinnützige Nonprofit-Organisation tritt 2016 in Kraft. Swiss GAAP FER 21 ist jetzt kürzer und übersichtlicher. Unklarheiten wurden ausgeräumt. Wenige neue Anforderungen erhöhen die Transparenz gemeinnütziger Organisationen.

Nach über zehn Jahren seit der ersten Publikation, wurde Swiss GAAP FER erstmals überarbeitet. In der Vernehmlassung stiess der Entwurf auf klare Zustimmung (siehe Zewo-Forum 4/2014). Der definitive Text wurde in der Ausgabe 2014/15 von Swiss GAAP FER publiziert. Augenfällig ist, dass das überarbeitete Swiss GAAP FER 21 nur noch 51 statt 60 Ziffern zählt und nur noch acht statt zehn Seiten im FER-Büchlein beansprucht. Das Beispiel wurde komplett neu erarbeitet. Das zusätzliche Glossar wurde gestrichen.

Unterschiedliche Grösse berücksichtigt

Die Einleitung bettet Swiss GAAP FER 21 nun klar und konsistent ins Gesamtkonzept von Swiss GAAP FER ein: Grundsätzlich ergänzen die Vorgaben von Swiss GAAP FER 21 die Anforderungen von Swiss GAAP FER, ändern sie aber teilweise auch ab. Kleinere und mittlere gemeinnützige Organisationen erstellen ihre Jahresrechnung auf Grundlage des FER

Rahmenkonzepts, der Kern-FER (FER 1-6) und Swiss GAAP FER 21. Grosse Organisationen haben das gesamte FER Regelwerk und FER 21 zu beachten. Organisationen, die eine andere Organisation konsolidieren, tun dies nach Swiss GAAP FER 30 – unabhängig von der Grösse der Organisation.

Bilanz: Fondskapital klar definiert

Die Gliederung der Bilanz bleibt unverändert. Die Passivseite wird in Verbindlichkeiten, Fondskapital und Organisationskapital aufgeteilt wird (FER 21.7). Ebenfalls nicht wirklich neu, aber nun klar und deutlich festgehalten, ist die Abgrenzung des Fondskapitals vom Organisationskapital: Im Fondskapital werden Mittel gezeigt, die für einen spezifischen Zweck verwendet werden müssen, weil deren externe Zuwender den entsprechenden Willen explizit oder implizit geäussert haben. Dazu gehören namentlich auch Mittel, welche die Organisation im Rahmen einer Sammelaktion für einen spezifischen Zweck erhalten

hat (FER 21.8/33). Hingegen sind Mittel, deren Verwendung von den Organen der Organisation für einen bestimmten Zweck eingeschränkt wird, sowie die frei verfügbaren Mittel, im Organisationskapital auszuweisen (FER 21.9). Daher macht es auch Sinn, dass das Organisationskapital neu in Grundkapital (Stiftungskapital), gebundenes Kapital und freies Kapital gegliedert werden soll (FER 21.10/35).

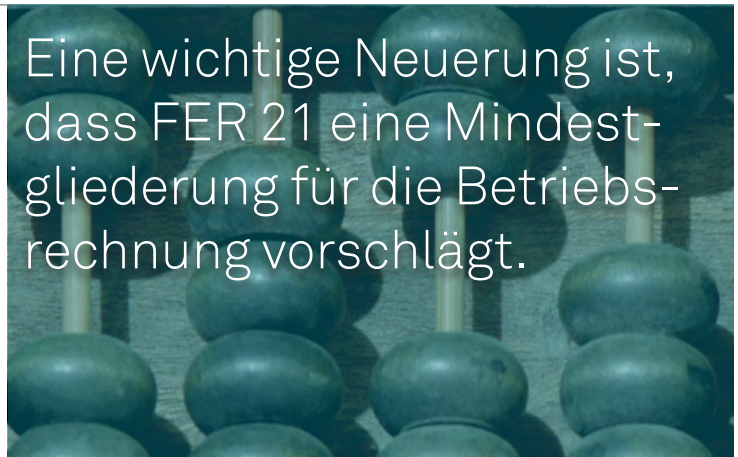
Aktiven aus Zuwendungen wie zum Beispiel eine geschenkte Liegenschaft können neu auch zum Nutzwert oder wie bisher zum Marktwert bei Erhalt erstmalig bilanziert werden (FER 21.5). Im Übrigen gelten weiterhin die Vorgaben zur Bewertung von Swiss GAAP FER 2.

Betriebsrechnung: einfache und übersichtliche Mindestgliederung

Eine wichtige Neuerung ist, dass FER 21 eine Mindestgliederung für die Betriebsrechnung vorschlägt. Die Betriebsrechnung kann wie bisher nach dem Gesamtkostenverfahren (FER 21.11) oder dem Umsatzkostenverfahren (FER 21.12) gegliedert werden. Die beiden Varianten unterscheiden sich nur in der Gliederung des Aufwands: Beim Gesamtkostenverfahren wird der Aufwand nach Aufwand-

Bild: Chinesischer Abakus
 Dave Fischer, <https://en.wikipedia.org/wiki/Suanpan#/media/File:Chinese-abacus.jpg>

arten (Beiträge und Zuwendungen, Personalaufwand, Sachaufwand, Abschreibungen), beim Umsatzkostenverfahren nach Bereichen in denen der Aufwand angefallen ist (Projekt- oder Dienstleistungsaufwand, Fundraising- und allgemeiner Werbeaufwand, Administrativer Aufwand), gegliedert. Im Ertrag sollen mindestens die Erhaltenen Zuwendungen (Spenden, Legate, etc.), Beiträge der öffentlichen Hand und Erlöse aus Lieferungen und Leistungen gesondert ausgewiesen werden. Die Mindestgliederung macht neu deutlich, dass gemeinnützige Organisationen nicht nur Zuwendungen wie Spenden Legate, Gönnerbeiträge etc. erhalten. Sie können auch Zuwendungen ausrichten: namentlich als Beiträge an Begünstigte, Projektpartner oder andere gemeinnützige Organisationen. Beim Gesamtkostenverfahren sind diese darum gesondert im Aufwand auszuweisen. Beim Umsatzkostenverfahren gehö-



Eine wichtige Neuerung ist, dass FER 21 eine Mindestgliederung für die Betriebsrechnung vorschlägt.

ren entrichtete Zuwendungen in der Regel zum Projektaufwand, sind aber nicht mit diesem gleich zu setzen.

Die Mindestgliederung zeigt nun auch deutlich die übliche Gliederung der Ergebnisse in der Betriebsrechnung. Betriebsergebnis, Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals und Jahresergebnis sind je gesondert auszuweisen. Dabei gilt: Jahresergebnis gleich Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals minus Veränderung des Fondskapitals. Die Veränderung des Fondskapitals kann neu nur noch in einer Position ausgewiesen werden.

Aktuelle Darstellung überprüfen

Die Gliederung der Betriebsrechnung kann explizit auch in einer anderen sachgerechten Form erfolgen (FER 21.36). Wir empfehlen deshalb, die Darstellung der Betriebsrechnung nur anzupassen, falls die aktuelle Darstellung ganz deutlich von der Mindestgliederung abweicht. Berücksichtigt werden sollte auch, dass die Mindestgliederung grundsätzlich eine sehr einfache und übersichtliche Darstellung zulässt. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit (FER Rahmenkonzept.29) können und sollen zusätzliche Positionen selbstverständlich ausgewiesen werden, falls sie für die Leserinnen und Leser eine wichtige Information darstellen.

Wie bisher verlangt, aber deutlicher gefordert, wird der gesonderte Ausweis zweckgebundener Zuwendungen im Ertrag. Das ist auch im Anhang möglich.

Mindestgliederung der Betriebsrechnung nach Swiss GAAP FER 21

Gesamtkostenverfahren (FER 21.11)		Umsatzkostenverfahren (FER 21.12)
Erhalten Zuwendungen		
<ul style="list-style-type: none"> • davon zweckgebunden • davon frei 		
Beiträge der öffentlichen Hand		
Erlöse aus Lieferungen und Leistungen		
Betriebsertrag		
Entrichtete Beiträge und Zuwendungen		Projekt- oder Dienstleistungsaufwand
Personalaufwand		Fundraising- und allgemeiner Werbeaufwand
Sachaufwand		Administrativer Aufwand
Abschreibungen		
Betriebsaufwand		
Betriebsergebnis		
Finanzergebnis		
Betriebsfremdes Ergebnis		
Ausserordentliches Ergebnis		
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals		
(minus) Veränderung des Fondskapitals		
Jahresergebnis		

Rechnung über die Veränderung des Kapitals: Klarheit und Wesentlichkeit

Die Rechnung über die Veränderung des Kapitals stellt wie bisher die Bestände und die Veränderungen des Fondskapitals und des Organisationskapitals dar. Da die Veränderung des Fondskapitals in nur noch einer Position in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden muss, ist besonders auf einen korrekten Bruttoausweis dieser Veränderung in der Rechnung über die Veränderung des Kapitals zu achten. Das neue Beispiel im Anhang zu FER 21 zeigt auch schön, dass neben der Veränderung des Fondskapitals auch die Veränderung des Organisationskapitals mit der Betriebsrechnung übereinstimmen muss. Die Veränderung des Organisationskapitals entspricht in der Regel dem Jahresergebnis der gemeinnützigen Organisation.

Neu gefordert wird eine Angabe zur Zweckbestimmung der Positionen, entweder mittels zweckmässiger Bezeichnung oder einer Erläuterung im Anhang

(FER 21.18/40). Gleichartige Positionen können wie bisher zusammengefasst werden. Dazu wird neu explizit auf die Grundsätze der Wesentlichkeit und Klarheit verwiesen (FER 21.41). Wie bisher sind Transfers zwischen zweckgebundenen Fonds einzeln auszuweisen und zu begründen (FER 21.19).

Anhang: Wenige, aber wesentliche Angaben

Die von FER 21 geforderten Angaben im Anhang wurden stark gekürzt und beschränken sich auf das für gemeinnützige Organisationen Wesentliche. Selbstverständlich soll der Anhang weiterhin die übrigen Bestandteile der Jahresrechnung erläutern und die von den anderen FER verlangten Offenlegungen enthalten (FER 6).

Wie bisher ist der Aufwand für Fundraising- und allgemeine Werbung (Mittelbeschaffung) und der administrative Aufwand auszuweisen. Explizit klar gestellt wird, dass dazu jeweils auch ein entsprechender Anteil am Personalaufwand gehört. Neu verlangt wird, die angewendete Methode zur Berechnung dieser Kennzahlen anzugeben (FER 21.22). Hier empfiehlt sich natürlich bereits heute der Verweis auf die Zewo-Methodik.

Wie bisher soll die Gesamtsumme der Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (Vorstand, Stiftungsrat) ausgewiesen werden. Organisation mit Zewo-Gütesiegel weisen zudem die Vergütungen an den Präsidenten oder die Präsidentin gesondert aus. Neu muss auch die Gesamtsumme der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgewiesen werden (FER 21.24). Falls die Organisation nur einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin hat, kann auf diese Angabe verzichtet werden (FER 21.45).

Wichtige, nicht-monetäre Zuwendungen wie Sachspenden oder Freiwilligenarbeit sind wie bisher üblich mindestens mit einer statistischen Angaben im Anhang offen zu legen (FER 21.23/43). Falls Sach- oder Dienstleistungsspenden bewertet und in der Betriebsrechnung erfasst werden, muss der Betrag und der Bewertungsgrundsatz offen gelegt werden (FER 21.44). Auf die Erfassung von Freiwilligenarbeit in der Betriebsrechnung ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu verzichten.

Transaktionen mit nahe stehenden Organisation und Personen sind wie bisher gemäss FER 15 im Anhang offen zu legen

(FER 21.25/46). Neu gibt es in FER 21 eine beispielhafte Auflistung möglicher nahe stehender Personen von gemeinnützigen Organisationen (FER 21.47).

An dieser Stelle weisen wir Sie auf eine weitere Neuerung in Swiss GAAP FER hin, die 2016 in Kraft tritt: FER 6.8 verlangt neu, dass im Anhang «die wichtigsten Erlösquellen und deren Erfassung zu erläutern sind». Diese Forderung wurde mit Bezug auf die neu geregelte Umsatzerfassung aufgenommen. Es geht hier also insbesondere darum, die zeitliche Abgrenzung zu erläutern. In der Praxis gemeinnütziger Organisation ist das vor allem bei Legaten und gewissen zweckgebundenen Beiträgen von institutionellen Geldgebern von Interesse.

Leistungsbericht: Teil des Jahresberichts

Der Leistungsbericht wird nicht mehr als Teil der Jahresrechnung angesehen, sondern wie in der Praxis üblich als Teil des Geschäfts- und Jahresberichts (FER 21.4). Auch die Anforderungen an der Leistungsbericht wurden auf das Wesentliche reduziert: Er soll ein Porträt der Organisation sein (Zweck, Ziele, verantwortliche Personen, Verbindungen zu nahe stehenden Organisationen) und die in der Berichtsperiode erbrachten Leistungen der Organisa-

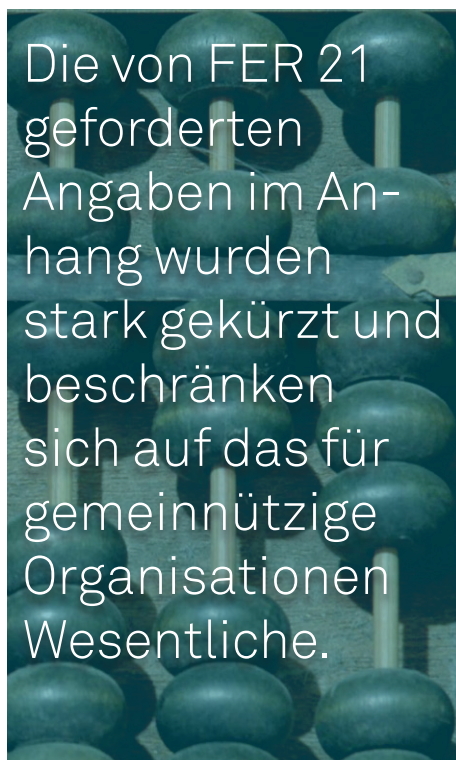
tion erläutern (FER 21.26/27). Diese müssen die gesamte Tätigkeit der Organisation umfassen (FER 21.48). Betont wird auch, dass die qualitativen Anforderungen wie Wesentlichkeit, Stetigkeit, Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit und Klarheit auch für den Leistungsbericht gelten (FER 21.49).

Konsolidierung: Führungsmässige Beherrschung geklärt

Weggefallen sind die eigenständigen Vorschriften zur Konsolidierung, dafür wird auf Swiss GAAP FER 30 verwiesen (FER 21.2). Explizit festgehalten wird jedoch, dass die führungsmässige Beherrschung einer anderen Organisation eine Konsolidierungspflicht nach sich zieht: In der Praxis heisst das insbesondere, dass (nahe stehende) Stiftungen deren Stiftungsrat mehrheitlich von der gemeinnützigen Organisation bestimmt oder faktisch besetzt wird, zum Konsolidierungskreis gehören (FER 21.30).

FER 21 und neues Rechnungslegungsrecht: Weiterhin nur ein Abschluss möglich

Bereits für die Jahresrechnung 2015 ist das neue Rechnungslegungsrecht nach OR anzuwenden. Bei der Überarbeitung von FER 21 stellte sich insbesondere die Frage, wie das Fondskapital im OR-Abschluss ausgewiesen werden muss und ob deswegen auch zukünftig eine einzige Jahresrechnung gemäss FER 21 und OR erstellt werden kann. In der Vernehmlassung zum überarbeiteten FER 21 vertraten mehrere Expertinnen und Experten den Standpunkt, dass das Fondskapital auch in einem OR-Abschluss gesondert zwischen dem Fremdkapital und dem Organisationskapital ausgewiesen werden kann. Grund dafür ist, dass diese Dreiteilung aufgrund der Tätigkeit von Nonprofit-Organisationen üblich und für die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage wesentlich ist. Gemäss OR Art 959a müssen in der Bilanz weitere Positionen ausgewiesen werden, wenn sie für die Beurteilung wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit üblich sind. Die FER-Fachkommission folgt dieser Argumentation und hat diese Sicht in FER 21.32 festgehalten.



Sammlungskalender 2016

88 nationale Kampagnen geplant

2016 koordinieren 44 Hilfswerke ihre grossen Sammlungen, mit denen sie neue Spenderinnen und Spender gewinnen im Sammlungskalender.

Der Sammlungskalender ist in drei Bereiche aufgeteilt: «Internationale Entwicklungszusammenarbeit», «Inland: Gesundheit, Sucht, Behinderung» und «Soziales und soziokulturelles Inland sowie Umwelt- und Artenschutz». Jede Organisation kann maximal drei Termine beanspruchen.

Mehr Flexibilität und grössere Auswahl

Die Zewo koordiniert den Sammlungskalender jedes Jahr neu. Anders als früher übertragen wir nicht mehr alle Sammlungen aus dem Vorjahr automatisch in den neuen Kalender. Wir übernehmen nur noch zwei Termine. Wer dreimal sammelt, muss den dritten Termin neu beantragen. So haben die Hilfswerke mehr Flexibilität bei der Terminwahl und Organisationen, die neu in den Kalender kommen, erhalten eine grössere Auswahl an freien Terminen.

Leichter planen dank stabilen Verhältnissen

Im Jahr 2016 koordinieren 44 Organisationen ihre nationalen Kampagnen, mit denen sie um neue Spenderinnen und Spender werben. Das ist eine Organisation mehr als im letzten Jahr. Acht Hilfswerke führen dreimal pro Jahr eine grosse Sammlung durch. Sieben Organisationen sammeln nur einmal pro Jahr in der ganzen Schweiz. 27 Hilfswerke haben zwei Termine reserviert. Dies entspricht dem langjährigen Durchschnitt. Die Zahl der Sammlungen und der Organisationen im Sammlungskalender variierte in den letzten Jahren nur geringfügig.

Erfolgreiches Spenden sammeln

Auf Wunsch einzelner Hilfswerke, die ihre Kampagnen im Sammlungskalender koordinieren, schalten wir den Sammlungskalender nicht mehr auf unserer Website auf. Er steht nur noch den beteiligten Hilfswerken für den internen Gebrauch zur Verfügung. Sie erhalten den fertigen Sammlungskalender jeweils per Post und in elektronischer Form. Wir danken allen Organisationen mit Zewo-Gütesiegel für die gute Zusammenarbeit und wünschen ihnen viel Erfolg beim Spenden sammeln im Jahr 2016.

Anzahl Organisationen mit 1 bis 3 Sammlungen



Anzahl Organisationen pro Kalender



Anzahl Sammlungen pro Kalender



Anzahl Sammlungen pro SAKA-Organisation





Nicht verpassen!

Zewo-Tagung am 6. September 2016
im Kultur Casino Bern



Notieren Sie sich den Termin schon heute, damit Sie alle wichtigen Informationen an der jährlichen Zewo-Tagung aus erster Hand erhalten.

Wir freuen uns, Sie an der Zewo-Tagung 2016 in Bern im Kultur Casino begrüßen zu dürfen. Es erwartet Sie wie-

derum spannende Referate zu einem aktuellem Thema aus dem NPO-Bereich. Möchten Sie automatisch über Up-

dates bei den Zewo-Tagungen informiert werden? Dann senden Sie uns ein Email mit Ihrer Adresse und dem Betreff «Zewo-Tagung 2016» zu oder klicken Sie ganz einfach [hier](#).

Stifter-helfen.ch – IT for Nonprofits

Zewo-Werke erhalten Microsoft Office 2016
zu attraktivem Preis

Das internationale Unternehmen Microsoft ist IT-Stifter auf dem Online-Portal Stifter-helfen.ch – IT für Non-Profits. Ab sofort erhalten registrierte Non-Profit-Organisationen mit Zewo-Gütesiegel das Office 2016 ab 29 Franken.

Office Professional Plus ist das umfangreichste aller Office-Pakete und enthält Word, Excel, PowerPoint, OneNote, Outlook, Access, Publisher, InfoPath, Communicator, SharePoint Workspace sowie die Web Apps. Das neue Office erleichtert das Teilen und Bearbeiten von Dokumenten mit anderen. Direkt aus Word, Power-Point, OneNote und anderen Programmen kann ein auf OneDrive, OneDrive for Business oder im SharePoint Online gespeichertes Dokument direkt mit anderen geteilt oder in Echtzeit gemein-

sam bearbeitet werden, ohne die Anwendung zu verlassen.

Mehr dazu erfahren Sie auf [Stifter-helfen.ch](#). Gemeinnützige Organisationen müssen sich auf dem Online-Portal registrieren und ihren Non-Profit Status nachweisen. **Dies ist mit dem Zewo-Gütesiegel möglich.**



KONTAKT

Stifter-helfen.ch – IT for Nonprofits
Pia Prangenberg
Haus des Stiftens g GmbH
Vormals Stiftungszentrum.de
Servicegesellschaft mbH
Landshuter Allee 11
80637 München
Durchwahl: 089 / 744 200 - 971
Zentrale: 089 / 744 200 - 210
Fax: 089 / 744 200 - 300

Jetzt anmelden: Luzerner NPO-Forum 2016

Change Management in Nonprofit-Organisationen

Zum ersten Mal findet 2016 das Luzerner NPO-Forum statt. Es will den Dialog und die Vernetzung unter den Akteuren aus Praxis und Wissenschaft fördern und Verantwortlichen in Nonprofit-Organisationen eine Plattform bieten, um sich über das Tagesgeschäft hinaus mit aktuellen Entwicklungen im Nonprofit-Sektor auseinanderzusetzen.

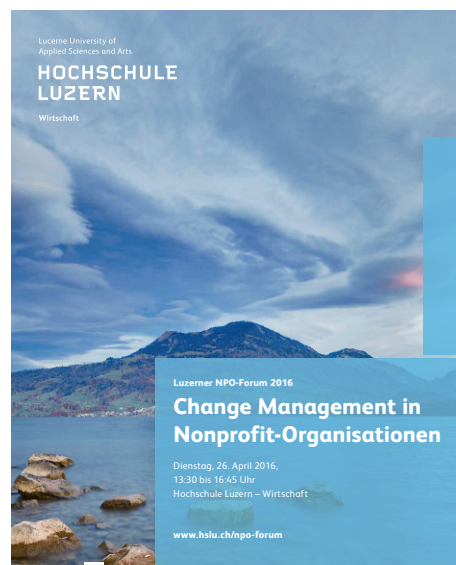
Träger des Luzerner NPO-Forums ist das CC Public und Nonprofit – Management des Instituts für Betriebs- und Regionalökonomie IBR der Hochschule Luzern – Wirtschaft.

geht es der Frage nach, wie Organisationen mit den gestiegenen Herausforderungen umgehen und welche Erfahrungen sie mit Veränderungsprozessen gemacht haben.

Thema des NPO-Forum 2016
Nonprofit – Organisationen sehen sich seit längerer Zeit mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Der Wettbewerb auf dem Spendenmarkt nimmt zu. Leistungsaufträge der öffentlichen Hand werden vermehrt ausgeschrieben. Die Erwartungen an die Professionalität und die Wirkungsmessung steigen.

Das NPO-Forum 2016 beleuchtet diese Herausforderungen und die Bedeutung von theoretischen Konzepten für die Gestaltung von Change-Prozessen. Gleichzeitig

Zielpublikum
Das Luzerner NPO-Forum richtet sich an Führungspersonen und Mitarbeitende aus Nonprofit-Organisationen, aus der Wirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor sowie an Personen aus Wissenschaft und Politik.



INFO UND ANMELDUNG

Die Platzzahl ist beschränkt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Online-Anmeldung

> www.hslu.ch/npo-forum

> [Flyer download](#)

Anmeldeschluss

15. März 2016

Kosten

Tagungsbeitrag CHF 150.–

Studierende CHF 30.–

Veranstaltungsort

Hochschule Luzern – Wirtschaft

Hans-Lütolf-Auditorium

Zentralstrasse 9

6002 Luzern

Kontakt

Hochschule Luzern – Wirtschaft

Institut für Betriebs- und

Regionalökonomie IBR

Zentralstrasse 9

6002 Luzern

Verantwortung für das NPO Forum

Prof. Dr. h.c. Jürg Krummenacher

juerg.krummenacher@hslu.ch

T + 41 41 228 99 86

Administration der Veranstaltung

Daniela Kölbener

daniela.koelbener@hslu.ch

T + 41 41 228 41 55

Humanitäre Hilfe Schweiz

Jetzt bestellen: Neuerscheinung im NZZ LIBRO Verlag

Dieses Buch gibt einen Überblick über die Organisationen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit in der Schweiz. Es führt eine kritische Diskussion über Effizienz, Kernkompetenzen und Kooperationen.

Die Schweiz ist stolz auf ihre humanitäre Tradition und die grosse Spendenbereitschaft ihrer Bevölkerung. Doch sind die Mittel immer gut eingesetzt? Wie werden sie verteilt und verwendet? Verdrängt die humanitäre Hilfe die längerfristige Entwicklungszusammenarbeit?

Die Autoren des Sammelbandes analysieren die Veränderungen, denen sich die huma-

nitären Organisationen stellen müssen. Weiter befassen sie sich mit der Wahrnehmung von Katastrophen, mit der heutigen Praxis der humanitären Hilfe, den neuen Herausforderungen wie der Gefahr der Instrumentalisierung, der sozialen Solidarität in der Schweiz und mit dem «Markt» der Geldsammlungen.

Interviews mit erfahrenen Persönlichkeiten und Porträts

der wichtigsten schweizerischen Organisationen in diesem Bereich runden dieses wichtige Standardwerk ab.

Mit Beiträgen von Vito Angelillo, Göpf Berweger, Manuel Bessler, Tony Burgener, Gilles Carbonnier, Ruth Daellenbach, Beat von Däniken, Paola Fabri, Adriaan Ferf, Toni Frisch, Thomas Gass, Christian Gut, Lilian Iselin, Marc Kempe, Carlo Knöpfel, Jürg Krummenacher,

Peter Maurer, Odilo Noti, Walter Rüegg, Lorenz Spinass, Edita Vokral, Roger de Weck, Christoph Wehrli, Patrik Wülser, Martina Ziegerer und einem Vorwort von Bundesrat Didier Burkhalter.

INFO UND BESTELLUNG

Humanitäre Hilfe Schweiz

Eine Zwischenbilanz

Ein kritischer Blick auf die solidarische Schweiz:

- + Überblick über die Organisationen der Auslandhilfe in der Schweiz und ihre Hilfstätigkeit
- + Kritische Diskussion über Effizienz, Kernkompetenzen, Kooperationen und Lösungsansätze

Herausgeber: Walter Rüegg und Christoph Wehrli

Bestellung über

> www.nzz-libro.ch/humanitare-hilfe-schweiz.html

ISBN 978-3-03810-135-2 (Buch)

304 Seiten mit 40 Illustrationen

17 x 24 cm, Flexcover

Erscheinungsdatum 29. Januar 2016

44.– Franken





ZEWO

Pfingstweidstrasse 10 | 8005 Zürich
info@zewo.ch | www.zewo.ch
Telefon 044 366 99 55